

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1877

260 (3.11.1877)

Das Projekt einer Reichs-Stempelsteuer und seine Begutachtung durch die hiezu berufene bundesstaatliche Kommission.

Karlsruhe, 1. Nov. Der Bericht der Sachverständigen-Kommission, welche in Berlin von Ende Juli ab bis in die ersten Tage des Monats Oktober sich mit Prüfung der Frage einer eventuellen Einführung von Reichs-Stempelsteuern beschäftigt hat, ist nunmehr dem Bundesrathe gedruckt vorgelegt worden. Derselbe umfaßt mit seinen Anlagen, unter welchen sich auch die Protokolle über die von der Kommission abgehaltenen 37 Sitzungen befinden, 424 Druckseiten und liefert schon durch diesen bedeutenden Umfang den Beweis, daß die Kommission die erwähnte Frage einer gründlichen Prüfung unterzogen hat.

Bei der weittragenden Bedeutung des Gegenstandes wird eine etwas eingehendere Darstellung des Ganges der Verhandlungen und der schließlichen Ergebnisse derselben auf Grund des Berichtes und der Sitzungsprotokolle nicht ohne Interesse sein.

Den Anlaß zur Einberufung der erwähnten Kommission gab ein Seitens der Königl. Preuß. Regierung unterm 4. Juni l. J. bei dem Bundesrathe eingebrachter Antrag, welcher unter Berufung auf eine beigelegte Denkschrift dahin ging, es wolle der Bundesrath zur Erörterung der Frage, in welchem Umfange für Rechnung der Reichskasse eine Stempelsteuer und eine Erbschaftsteuer an Stelle der gleichartigen Abgaben der Bundesstaaten zu erheben sei, und zur Vorbereitung der erforderlichen Gesegentwürfe eine Kommission von sachkundigen Angehörigen mehrerer Bundesstaaten berufen.

Die fragliche Denkschrift geht von der Erwägung aus, daß die bevorstehende reichsgesetzliche Regelung der Gebühren für die streitige Rechtspflege eine wenigstens theilweise Umgestaltung der Stempelgesetze der Bundesstaaten in nicht ferne Zeit werde zur Folge haben müssen, und daß deshalb zu der im Reichstag und in der Presse wiederholt angeregten Frage, ob und in welchem Umfange dem Reiche Stempelabgaben zugewiesen werden sollen, nunmehr Stellung zu nehmen sein dürfte. Als Stempelabgaben, welche für die Uebertragung auf das Reich hauptsächlich würden in Betracht kommen können, sind in der Denkschrift der Spielarten-Stempel, der Urkundenstempel einschließlich der Abgabe von Veräußerungen der Immobilien und die Erbschaftsteuer aufgeführt. Die Abgaben von Akten der Verwaltung, von Lebensangelegenheiten, Gnadenakten, Jagdsachen u. dergl. sowie die lediglich als Gebühren, d. i. als ein Entgelt für die Benützung gewisser Einrichtungen des Staats, darstellenden Abgaben sind in der Denkschrift als für die Reichssteuer nicht geeignet bezeichnet. Die Denkschrift hebt zugleich die Unmöglichkeit hervor, daß die Regierung eines einzelnen Bundesstaats die aufgeworfene Frage in befriedigender Weise lösen könne, und glaubt, daß nur ein gemeinsames Zusammenwirken der geeigneten Kräfte die erheblichen Schwierigkeiten zu überwinden vermöge, welche einer solchen Aufgabe aus der Verschiedenheit der in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Stempelabgaben, ihrer Stellung im Steuer-System und ihrer Bedeutung für den Staatshaushalt der Bundesstaaten erwachsen.

In Folge des fraglichen Antrags beschloß der Bundesrath unterm 25. Juni l. J., daß zur Erörterung der Frage, ob und in welchem Umfange für Rechnung der Reichskasse eine Stempelsteuer und eine Erbschaftsteuer an Stelle der gleichartigen Abgaben der Bundesstaaten zu erheben sei, sowie eventuell zur Vorbereitung bezüglicher Gesegentwürfe eine Kommission von sachkundigen zu berufen sei, welche aus sieben von den Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen und Hamburg zu bezeichnenden Mitgliedern mit befehlgebender und zwei von der Regierung von Bremen und vom Reichskanzler-Amt für Elsaß-Lothringen zu bezeichnenden Mitgliedern mit beratender Stimme zu bestehen habe.

Die Kommission trat am 30. Juli l. J. in Berlin zusammen und beendigte ihre Arbeiten am 4. Oktober l. J.

Die überwiegende Mehrheit der Kommission vertrat von Anfang der Beratungen an die Ansicht, daß die Uebertragung des gesammten Urkundenstempels einschließlich der Abgaben von der Veräußerung der Immobilien und der Erbschaftsteuer auf das Reich, wie solche in der Preussischen Denkschrift in Aussicht genommen war und auch die Grundlage für einen von dem Preussischen Kommissär der Kommission vorgelegten formulirten Gesegentwurf bildete, schon aus Erwägungen allgemeiner Natur nicht zu empfehlen sei. Sie fand insbesondere zunächst das einem solchen Vorschlage zu Grunde liegende Prinzip bedenklich, das Prinzip nämlich, Steuern, welche seither von den einzelnen Bundesstaaten erhoben wurden, diesen zu entziehen und auf das Reich zu übertragen. In dieser Beziehung wurde geltend gemacht, daß, wenn das Reich sein Besteuerungsrecht auf das Gebiet der Stempelabgaben in dem oben bezeichneten weiteren Umfange erstrecken wollte, die Bundesstaaten, welche die Erträge der Biersteuer (Brausteuer) und Branntweinsteuer in die Gemeinschaft einwerfen, von einigen wenig ertragreichen Abgabeweizen abgesehen, mit ihrem Bedarf ausschließlich auf die Einnahmen aus den direkten Steuern angewiesen sein würden. Die direkten Steuern allein könnten aber als eine genügende Einnahmequelle zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse nicht angesehen werden, denn die Leistungsfähigkeit

der direkten Steuern habe ihre natürliche Grenze, welche nicht überschritten werden könne, ohne zu drückenden Härten zu führen. Die Aufwendungen der Bundesstaaten für die ihrer Fürsorge vorbehaltenen Angelegenheiten seien noch immer sehr erheblich und zudem in stetem Wachsen begriffen. Ein Blick auf die Budgets der einzelnen Staaten zeige, daß bei fast allen die laufenden (ordentlichen) Einnahmen zur Bestreitung der notwendigen Ausgaben nicht mehr zureichen und zu außerordentlichen Mitteln gegriffen werden müsse, um die erforderliche Deckung zu finden. Bei einer solchen Sachlage sei zu befürchten, daß eine Einschränkung des Steuergebietes der Einzelstaaten auf die direkten Steuern das finanzielle Gleichgewicht im Haushalte der Bundesstaaten gefährden müsse.

Wolle man deshalb, was gewiß wünschenswerth sei, eine Verminderung der Matrikularbeiträge der Einzelstaaten anstreben, so könne der richtige Weg hierzu nicht in der Hinwegnahme eines Theils der Steuern der Einzelstaaten unter Uebertragung derselben auf das Reich, sondern vorzugsweise nur in einer weiteren Ausbildung der dem Reiche schon derzeit zugewiesenen Steuergattungen, das sind die Zölle und Verbrauchssteuern, gefunden werden. Es wurde dabei von verschiedenen Seiten namentlich auf die Möglichkeit einer Erhöhung der Steuer und des Zolls auf Tabak, unter Umständen durch Einführung des Tabakmonopols, ferner auf einen Zoll auf Petroleum bezw. Mineralöle, Erhöhung der Kaffe- und Theezölle u. hingewiesen.

Ferner wurde von der Mehrheit der Kommission hervorgehoben, daß die Stempelsteuern nicht wie die dem Reiche überwiegenen Verbrauchssteuern eine abgeordnete Steuergruppe bilden, sondern in engem Zusammenhang mit dem System der direkten Steuern stehen, wie es sich in den einzelnen Bundesstaaten entwickelt hat. Die Stempelsteuern seien, wo sie bestehen, als ein Theil des ganzen Steuer-Systems des betreffenden Staates zu betrachten und ebenso sei das Fehlen von Stempelsteuern in anderen Staaten mit deren Steuer-System in enger Verbindung. Bei der landesgesetzlichen Regelung könne diesem Zusammenhang Rechnung getragen werden. Die Reichs-Gesetzgebung dagegen würde die Verschiedenheiten der einzelnen Steuer-Systeme nicht berücksichtigen können und entweder zu ungleichmäßiger Belastung der Steuerpflichtigen führen oder eine tief eingreifende Aenderung der Steuer-Systeme einzelner Bundesstaaten zur Folge haben müssen.

Endlich wurde noch darauf hingewiesen, daß die Tarifsätze bei der mannichfaltigen Gestaltung der Stempelsteuern in den einzelnen Bundesstaaten höchst verschieden seien. Diese Verschiedenheit der Sätze sei nun, so lange die Stempelsteuern Landessteuern sind, ebenso begründet und gerechtfertigt, wie die Verschiedenheit der Tarifsätze anderer Landessteuern, müßte aber bei einer Uebertragung der Stempelsteuern auf das Reich notwendig beseitigt werden und einem einheitlichen Tarifsätze Platz machen. Dieser werde aber zur Vermeidung von Härten notwendig ein mäßiger sein müssen und es würde so einer Reihe von Staaten erheblich mehr an Steuererträgen entzogen werden, als dem Reiche zufließen würde. Durch die Uebertragung der Stempelsteuern an das Reich gehe daher ein gewisser Theil der jetzigen Steuererträge verloren. Dem stünde allerdings eine entsprechende Erleichterung der Steuerpflichtigen gegenüber. Allein diese Erleichterung würde von den Beteiligten nur schwach empfunden werden; dagegen würden zur Deckung des Ausfalls an Stelle der gewohnten und willig getragenen Abgaben neue und ungewohnte Steuern in den betreffenden Staaten eingeführt werden müssen.

Die Kommission ging sodann auf die Erörterung der einzelnen Steuergruppen über, auf welche sich die ihr gestellte Frage bezog.

II.

Was nun zunächst die Abgaben von Veräußerungen der Immobilien (die sog. Mutationsabgaben, Liegenschaftsacise u.) betrifft, so war die Kommission einstimmig der Ansicht, daß sich diese Abgaben keinesfalls zur Uebertragung auf das Reich eignen. Der Bericht der Kommission äußert sich in dieser Beziehung wie folgt:

„Die Immobilien wurden schon ihrer Natur nach nicht als geeignete Gegenstände der Reichsbesteuerung erachtet. Wenn für die Ueberweisung der Stempelsteuern von gewissen beweglichen Werthen an das Reich angeführt wird, daß eine gleichmäßige Besteuerung des Verkehrs mit solchen Werthen in dem einheitlichen Verkehrsgebiete wünschenswerth sei, so gilt dies für die reichsgesetzliche Regelung der Mutationsabgabe von Immobilien nicht. Der Verkehr mit Immobilien ist naturgemäß lokalisiert, ein Verkehrsbedürfnis für die gleichmäßige Besteuerung im Bundesgebiet nicht vorhanden. Wird im Allgemeinen der Wunsch nach einer Reform der Stempel- und Erbschaftsteuer keineswegs überall gleichstark empfunden, so ist namentlich auch in den Bundesstaaten, wo die Mutationsabgabe von Immobilien vorzugsweise hoch ist, ein Bedürfnis zur Ermäßigung derselben nicht hervorgetreten.“

„Es wird hiernach nicht behauptet werden können, daß die Uebertragung dieser Abgaben auf das Reich im Interesse des Verkehrs geboten sei. Dagegen liegen gewichtige Gründe vor, sie ausschließlich für die Bundesstaaten und für die Kommunalverbände in Anspruch zu nehmen, denen das Immobile vermöge seiner Lage angehört.“

„Die Lage bestimmt den Werth des Grundstückes. Derselbe steigt in Folge der Aufwendungen, welche die Gemeinde,

die weiteren kommunalen Verbände und der Staat machen, um die Verwerthung der Erzeugnisse des Grund und Bodens zu erleichtern, die Meliorationen ländlicher Grundstücke oder bezüglich der städtischen Immobilien die Entwicklung des Handels und Verkehrs zu fördern, durch Verschönerung der Straßen und gemeinnützige Anlagen aller Art den Erwerb städtischen Grundbesitzes begehrenswerther zu machen. Bei der Veräußerung der Immobilien wird die seit dem letzten Besitzwechsel, sehr oft ohne jede Mitwirkung des Besitzers, eingetretene Steigerung des Wertes realisiert. Es entspricht der Natur der Sache, daß der Veräußerer einen Theil dieses Mehrwerthes an diejenige Gemeinschaft abgibt, welche die Werthvermehrung herbeigeführt hat. Die nach dem Verkaufswerte bemessene Abgabe von der Veräußerung der Immobilien wird deshalb, ebenso wie die Grundsteuer, dem Staate oder der Gemeinde vorzubehalten sein, welche jene Aufwendungen machen.“

Die Kommission erörterte sodann in eingehender Weise die Rückwirkung, welche die Uebertragung dieser Immobilienabgaben auf das Reich auf den Staatshaushalt der einzelnen Bundesstaaten äußern würde. Bei der Verschiedenheit der Tarifsätze in den einzelnen Staaten würde diese Rückwirkung eine sehr verschiedenartige sein, jedenfalls aber, wenn man etwa den jetzigen preussischen Satz von 1 Prozent für die Reichs-Immobiliensteuer einführen wollte, zu sehr erheblichen finanziellen Einbußen für diejenigen Staaten führen, welche zur Zeit einen höheren Tarifsatz erheben, so namentlich für Elsaß-Lothringen, Rheinbayern, Baden, Hamburg, Bremen, in welchen Staaten die bezüglichen Abgaben 5 1/2 Proz., 4 Proz., 2 1/2 Proz. (Baden), 2 1/10 Proz. und 1 1/2 Proz. vom Verkaufswerte der Liegenschaften betragen, während andere Staaten, z. B. Württemberg, Bayern rechts des Rheins, Lübeck, nicht viel über 1 Proz., manche Staaten aber erheblich weniger (z. B. das Königreich Sachsen nur 1/10 Proz.) erheben. Der finanzielle Ausfall für Baden, eine bezügliche Reichsabgabe von 1 Proz. vorausgesetzt, ist zu rund 1,200,000 M. jährlich berechnet.

Zur Abmilderung dieser ungünstigen Rückwirkung auf die Finanzlage verschiedener Staaten wurde von einer Seite vorgeschlagen, die Mutationsabgabe von Immobilien zwar für das Reich in einem noch näher zu bestimmenden Satz zu erheben, zugleich aber den Bundesstaaten, welche dieselbe bisher nach höheren Sätzen erhoben haben, frei zu stellen, reichsgesetzlich zu regelnde Zuschläge zu erheben. Die Kommission konnte sich jedoch mit diesem Vorschlag nicht befremden. Sie war der Ansicht, daß solchen Zuschlägen auf Reichssteuern zum Vortheil von Landessteuern nur der Charakter und die Bedeutung von Provisorien beizulegen sei und damit ein auf die Dauer nicht haltbarer Zustand geschaffen würde.

Auch bezüglich der Erbschaftsteuer sprach sich die Kommission, mit Ausnahme einer einzigen Stimme, dahin aus, daß sich die Uebertragung derselben auf das Reich nicht empfehle.

Es wurde hervorgehoben, daß die Gesetzgebungen der Einzelstaaten auf diesem Gebiete eine große Mannigfaltigkeit sowohl in Ansehung der Steuerpflicht und der Steuerhöhe, als auch bezüglich der Art der Berechnung und Erhebung zeigen. Diese verschiedenartige Gestaltung der Erbschaftsteuer-Gesetze sei keine zufällige, sondern abgesehen von der Eigenart der Verwaltungsorganisation, namentlich auch in dem Zusammenhange der Erbschaftsteuer mit dem Systeme der übrigen Steuern der betreffenden Staaten, sowie in der Verschiedenheit des bürgerlichen Rechts der einzelnen Staaten begründet; denn die Bestimmungen der Erbschaftsteuer-Gesetze lehnten sich regelmäßig enge an die gesetzliche Erbfolge an, welche in mehreren wichtigen Punkten in den verschiedenen Partikularrechten verschieden geregelt sei.

Die überwiegende Mehrheit der Kommission war daher der Ansicht, daß solange nicht ein gemeinsames deutsches Erbrecht bestehe, eine Reichs-Erbschaftsteuer notwendigerweise zu Unzuträglichkeiten führen müsse. Wollte man eine solche früher einführen, so müßte man jedenfalls wegen der Verschiedenheit des bürgerlichen Rechts darauf verzichten, Ehegatten und Descendenten der fraglichen Steuer zu unterwerfen, was die in neuerer Zeit vielfach in Anregung gebrachte weitere Ausbildung der Erbschaftsteuer nach dieser Seite hin, wofür man in anderen Staaten (so in England, Frankreich, Belgien, welche die Besteuerung der Erbanfälle der Descendenten kennen) einen beachtenswerthen Vorgang finde, — ausschließen würde.

Die dritte Hauptgruppe der in der Preussischen Denkschrift bezw. in dem von dem Preussischen Kommissär vorgelegten Gesegentwurf zur Uebertragung auf das Reich für geeignet erachteten Abgaben bildet der Urkundenstempel, d. i. die Stempelabgabe von schriftlichen Beurkundungen irgend welcher Art von Rechtsgeschäften im weitesten Sinne. Auch mit der Ueberweisung dieser Stempelgebühren auf das Reich konnte sich die überwiegende Mehrheit der Kommission (sechs der sieben Stimmen) nicht befremden. Die hauptsächlichsten Bedenken der Kommission sind dabei in erster Reihe gegen die Schwierigkeiten gerichtet, welche sich auch hier wieder aus der Verschiedenheit des bürgerlichen Rechts in den Einzelstaaten, namentlich aber auch aus der Mannigfaltigkeit der bestehenden Rechts- und Verwaltungseinrichtungen (so z. B. der freiwilligen Gerichtsbarkeit, des Notariats, des Hypothekensystems) mit Nothwendigkeit ergeben, ferner aber auch gegen die Schwierigkeit und Kostspieligkeit der Kontrolirung und Erhebung derartiger Reichssteuern. In letzterer Beziehung wurde von der Kommission

insbesondere geltend gemacht, daß zur Durchführung einer solchen Steuer unbedingt eine erhebliche Anzahl von Behörden und sonstigen Organen erforderlich sein würde, welche, als Reichsbehörden gedacht, einen wesentlichen Eingriff in die Selbstständigkeit der Einzelstaaten hinsichtlich ihrer Verwaltungs- u. Einrichtungen bedeuten würden, wenn aber lediglich in Landesbehörden bestehend, eine gleichmäßige Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen vermieden lassen würden. Diese Schwierigkeiten würden insbesondere dann besonders stark hervortreten, wenn, wie in dem betreffenden Gesetzentwurf vielfach der Fall, auf Erhebung einer nach dem Werthe des Gegenstandes des Rechtsgeschäfts zu bemessenden Stempelgebühr abgehoben werden wollte. Die Kosten der Kontrollirung und Einhebung eines derartigen allgemeinen Urkundenstempels (ohne Mutationsabgabe von Immobilien) anlangend, so stimmten sämmtliche Mitglieder der Kommission darin überein, daß diese außer Verhältniß zu dem Ertrag stehen würden, welchen man sich günstigsten Falls von dieser Steuer versprechen dürfe.

III.

Während aus diesen Erwägungen die überwiegende Mehrheit der Kommission sich gegen eine Uebertragung des gesammten Urkundenstempels an das Reich aussprach, war ein Theil der Kommissionsmitglieder (vier von sieben) der Ansicht, daß bei einigen in das Gebiet des Urkundenstempels gehörigen Gegenständen die vorstehenden Erwägungen nicht oder doch nur in untergeordnetem Maße zutreffen, und daß dieselben daher immerhin als geeignete Objekte einer Reichs-Stempelsteuer bezeichnet werden könnten. Es sind dies:

- 1) Eine Anzahl von amtlichen Beurkundungen und Eintragungen, welche auf Grund verschiedener Reichsgesetze im Interesse oder auf Antrag Einzelner erfolgen;
- 2) Die in den früheren Entwürfen eines Gesetzes, betreffend die Schlußnoten u., behandelten Urkunden und Geschäfte, nämlich Aktien und auf den Inhaber lautende Werthpapiere, Lombarddarlehen, Schlußnoten und Rechnungen über Werthpapiere.
- 3) Die Quittungen.
- 4) Die Lotterieloose.

Ferner vertrat die überwiegende Majorität der Kommissionsmitglieder (sechs von sieben) die Anschauung, daß auch der in den meisten deutschen Staaten bestehende Spielkarten-Stempel sich ganz vorzugsweise zu einer Reichssteuer eigne, indem einmal dieser Stempel an und für sich eine ganz zweckmäßige Steuer sei, dann aber durch die Gemeinsamkeit dieser Steuer die jetzt vorgeschriebenen Kontrollen bei Verwendungen von Spielkarten innerhalb des Bundesgebietes wegfallen und damit eines der noch bestehenden Verkehrshindernisse beseitigt werden würde, welches von den Behörden, wie von den betheiligten Gewerbetreibenden als belästigend empfunden werde.

Die Kommission arbeitete demgemäß zwei Gesetzentwürfe nebst zugehöriger Begründung aus, den einen (Entwurf A.) über die Erhebung eines Spielkarten-Stempels für Rechnung des Reichs, den andern (Entwurf B.) über die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben von den oben unter Ziffer 1 bis mit 4 bezeichneten Urkunden und Eintragungen und beantwortete unter Vorlage dieser Entwürfe die im Beschluß des Bundesrathes vom 25. Juni l. J. gestellte Frage, ob und in welchem Umfange eine Reichs-Stempel- und Erbschaftsteuer an Stelle der gleichartigen Abgaben der Bundesstaaten zu erheben sei, dahin, daß diese Frage bezüglich des Spielkarten-Stempels und der in dem beigefügten Gesetzentwurf B. bezeichneten Urkunden zu bejahen, bezüglich der Stempelsteuer von anderen Urkunden einschließlich der Abgabe von Veräußerungen der Immobilien und der Erbschaftsteuer dagegen zu verneinen sei.

Den Inhalt der eben erwähnten beiden Gesetzentwürfe anlangend, so bestimmt der den Spielkarten-Stempel betreffende Gesetzentwurf A., daß Spielkarten einer zur Reichskasse fließenden Stempelabgabe unterliegen sollen, welche 50 Pfennig für jedes Kartenspiel von 36 oder weniger Blättern und eine Mark für jedes andere Spiel beträgt. Zum Nachweis der stattgehabten Erlegung der Abgabe werden die Kartenspiele mit einem Stempel versehen. Die vom Vereinsausland eingehenden Karten dürfen erst nach vollzogener Entrichtung der Stempelabgabe und Abstempelung in den freien Verkehr gesetzt werden. Bezüglich der im Inlande fabrizirt werdenden Karten ist die Hauptkontrolle in die Kartenfabrik verlegt. Es soll die Fabrikation von Spielkarten nur in den genehmigten Räumlichkeiten betrieben werden und die Errichtung von Spielkarten-Fabriken künftig nur in Orten zulässig sein, wo sich eine zur Wahrnehmung der steuerlichen Aufsicht geeignete Zoll- oder Steuerbehörde befindet. Sämmtliche Kartenfabriken unterliegen der steuerlichen Kontrolle und steuerlichen Revisionen. Die in ihnen fabrizirten Karten sind, bevor sie aus der steuerlichen Kontrolle in der Fabrik in den Verkehr treten, zu versteuern und mit dem Stempel zu versehen. Das Feilhalten, Veräußern, Erwerben und das Spielen mit ungestempelten Karten ist verboten und mit entsprechenden Strafen bedroht. Ebenso sind angemessene Strafen für sonstige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Gesetzes, namentlich Seitens der Kartenfabrikanten, vorgezogen. Die Erhebung und Verwaltung des Spielkarten-Stempels soll durch die Zoll- und Steuerbehörden der betreffenden Bundesstaaten geschehen und an Erhebungs- und Verwaltungskosten jedem Bundesstaat 10 Prozent der in seinem Gebiet zur Erhebung gelangenden bezüglichen Stempelabgaben vergütet werden. Als Termin, mit welchem das Gesetz in Wirksamkeit zu treten hätte, ist der 1. Juli 1878 vorgezogen. — Der Ertrag dieses Reichs-Spielkarten-Stempels hat die Kommission auf 2 Millionen Mark geschätzt.

Der Gesetzentwurf B. zerfällt in zwei Haupttheile: in den Entwurf des Gesetzes selbst und in einen einen Bestandtheil des Gesetzes bildenden Tarif, welcher die stempelpflichtigen Urkunden und Eintragungen unter Beifügung der bezüglichen Steuerätze näher bezeichnet.

Gesetz und Tarif zerfällt sodann in 6 Unterabtheilungen. I. Die amtlichen Eintragungen und Ausfertigungen, welche künftighin einem Reichsstempel unterliegen sollen, sind die folgenden:

	Steueratz
1. Naturalisationsurkunden	100 M. — Pf.
2. Auszüge aus den Standesregistern	— M. 50 Pf.
3. Reisepässe	1 M. — Pf.
4. Paßkarten	— M. 50 Pf.
5. Berechtigungscheine zum einjährig freiwilligen Dienst	20 M. — Pf.
6. Scheine über die Befreiung Militärpflichtiger von der aktiven Dienstpflicht insofern die Pflichtigen nicht als mittellos oder erwerbsunfähig erkannt werden	20 M. — Pf.
7. Schiffszertifikate, je nach dem Brutto-Raumgehalt der Schiffe	5 bis 50 M.
8. Musterrollen, desgleichen	50 Pf. bis 5 M.
9. Befähigungszeugnisse für Seeschiffer und See-Steuerleute	10 M. — Pf.
10. Approbationscheine für Ärzte, Zahnärzte, Thierärzte, Apotheker	20 M. — Pf.
11. Erlaubnißscheine für Schauspielunternehmer	5 M. — Pf.
12/14. Gewerbe-Legitimationskarten, Gewerbe-Legitimationscheine und Legitimationscheine zum Gewerbebetrieb im Umherziehen	— M. 50 Pf.
15. Eintragungen zum Schutz von Urheberrechten in die bei dem Stadtrath zu Leipzig geführte Eintragsrolle	50 M. — Pf.
16. Eintragungen in die Musterregister:	
a) einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien	10 M. — Pf.
b) einer anderen Firma	5 M. — Pf.
c) erstmalige eines Waarenzeichens	10 M. — Pf.
d) alle anderen auf Antrag erfolgenden	1 M. — Pf.
17. Eintragungen in die Genossenschaftsregister:	
a) von Gesellschaftsverträgen	5 M. — Pf.
b) alle anderen auf Antrag erfolgenden	1 M. — Pf.
18. Eintragungen in die Musterregister	2 bis 5 M.
19. Auszüge aus den vorgenannten (Nummer 15—18) Registern	1 M. — Pf.
20. Wechselproteste:	
a) wenn die Wechselsumme 1000 M. nicht übersteigt	1 M. — Pf.
b) bei höheren Beträgen	2 M. — Pf.

Die Erhebung sämmtlicher vorstehender Stempelabgaben hat durch Verwendung von Reichs-Stempelmarken in dem tarifmäßigen Werthbetrag zu den betreffenden Ausfertigungen, Eintragungen und Beurkundungen zu geschehen. Die Verwendung der Marken liegt den ausfertigen Behörden oder Beamten ob für Rechnung Desjenigen, für welchen die Ausfertigung u. bewirkt wird. Die Erhebung wird sich deshalbs sehr einfach gestalten.

II. Alle nicht schon vor Inkrafttreten des Gesetzes ausgestellten Aktien, Aktien-Anteilscheine, auf den Inhaber lautenden Renten- und Schuldverschreibungen, desgleichen Interimscheine über Einzahlungen auf die vorgenannten Werthpapiere unterliegen einer einmaligen Stempelabgabe von 5 pro mille für die inländischen und von 2 pro mille für die ausländischen bezüglichen Papiere; die inländischen bei ihrer Emission, die ausländischen bei ihrer Aushängung, Veräußerung oder Verpfändung u. im Bundesgebiet. Ausgenommen sind die Renten- und Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs und der einzelnen Bundesstaaten.

Die Abgabe ist durch Verwendung von Reichs-Stempelmarken oder durch baare Einzahlung gegen Aufdrückung eines Stempels durch eine zuständige Steuerstelle zu entrichten. — Die der Stempelabgabe unterworfenen ausländischen Werthpapiere dürfen in den Kurszetteln deutscher Börseplätze nur unter einer besonderen, ihre Stempelspflicht bezeichnenden Rubrik aufgeführt werden.

III. Im Bundesgebiet ausgestellte Schriftstücke zur Beurkundung von Lombard-Darlehen im Betrage von 300 Mark und mehr unterliegen einer Stempelabgabe von 1/10 pro mille der dargelegenen Summe. — Die Verpflichtung zur Besteuerung wird durch Verwendung von Reichs-Stempelmarken oder durch Verwendung gestempelter Formulare erfüllt. Es kann jedoch Banken, Banhhäusern, Kreditanstalten und anderen gewerblichen Unternehmungen, welche Lombardgeschäfte machen, die Verpflichtung auferlegt werden, die Stempelabgaben bezüglich aller von ihnen abgeschlossenen Lombard-Darlehen auf Grund periodischer Nachweisungen an die zuständigen Steuerstellen baar und im Ganzen abzuführen.

IV. Eine Stempelabgabe von 10 Pfennig ist für jede Schlußnote (Schlußzettel, Schlußschein) oder jedes sonstige, die Schlußnote vertretende, im Bundesgebiet ausgestellte Schriftstück über den Abschluß oder die Prolongation von Kauf-, Rückkauf-, Tausch-, Lieferungs- oder Differenzgeschäften vorgezogen, welche Aktien, Staats- oder andere für den Handelsverkehr bestimmte Werthpapiere, ferner Waaren jeder Art, Wechsel, Geld, ungemünztes Gold oder Silber, im Werthbetrag von 300 Mark oder mehr, zum Gegenstand haben; ferner desgleichen für Rechnungen, Verzeichnisse, Geschäftsbücher-Auszüge und sonstige im Bundesgebiet ausgestellte Berechnungen über abgeschlossene oder prolongirte Kauf-, Rückkauf-, Tausch-, Lieferungs- oder Differenzgeschäfte, welche Aktien, Staats- oder andere für den Handelsverkehr bestimmte Werthpapiere im Betrag von 300 Mark oder mehr zum Gegenstand haben.

Die Entrichtung der Steuer hat durch Verwendung von Reichs-Stempelmarken oder vorschriftsmäßig gestempelter Formulare zu erfolgen.

Nach den Motiven zu dem Gesetzentwurf sollen förmliche schriftliche Verträge über den Kauf u. von Waaren und

vertretbaren Sachen, welche nach den früheren Entwürfen der sogen. Börsensteuer-Gesetze gleichfalls der Schlußnoten-Steuer unterworfen werden sollten, nunmehr von dieser ausgeschlossen sein. Auch soll jede bezügliche Urkunde (Schlußnote, Rechnung u.) nur einmal der Stempelabgabe von 10 Pfennig unterliegen, ohne Rücksicht darauf, ob sie sich auf nur ein Geschäft oder mehrere Geschäfte bezieht, während die früheren Entwürfe in letzterem Fall eine mehrfache Abgabe vorgezogen hatten. Ferner ist der Satz des Stempels gegenüber dem früher in Aussicht genommenen gewesen von 25 Pfennig erheblich (auf 10 Pfennig) ermäßigt worden. Die Kommission ging dabei von der Ansicht aus, daß nur bei einem sehr niedrigen Satze sich die fragliche Steuer einleiben werde, während bei einem höheren Satze die Verfolgung, sich der Abgabe zu entziehen, eine zu große sei. Sie erwartet mit Rücksicht hierauf auch von dem niedrigen Satze den gleichen Ertrag, wie von dem früher vorgezogenen höheren. Auch in England unterliegen die Schlußnoten u. nur einem Stempel von einem Penny = 10 Pfennig.

V. Quittungen, welche im Bundesgebiet ausgestellt oder vom Aussteller oder einem Vertreter desselben ausgehändig werden, sollen, wenn der quittirte Betrag 50 M. übersteigt, mit einem Stempel von 10 Pfennig belegt und die Abgabe durch Verwendung von Reichs-Stempelmarken oder vorschriftsmäßig gestempelter Formulare entrichtet werden. Die Entrichtung der Stempelabgabe soll dadurch geschehen, daß die Unterschrift des Quittirenden über die Marke geschrieben wird.

Quittungen im Sinne des Gesetzes sind nur solche Schriftstücke, durch welche die Befreiung des Verpflichteten von einer auf Zahlung gerichteten Verbindlichkeit bescheinigt oder anerkannt wird; dagegen unterliegen Empfangsbescheinigungen, aus welchen erhellt, daß durch die Zahlung ein Rechtsverhältnis erst begründet werden soll (so z. B. die Quittung über den Empfang eines Darlehens) der Stempelabgabe nicht.

Ein Theil der Kommission hätte die Quittungssteuer gern auf die Quittungen im Verkehr der Kaufleute und Gewerbetreibenden beschränkt gesehen. Allein es erwies sich im Lauf der Beratungen die präzis Durchführung einer solchen Abgrenzung als nicht durchführbar.

VI. Endlich nimmt der Gesetzentwurf noch die Besteuerung der Lotterieloose in Aussicht. Wer im Bundesgebiet Lotterien und Auspielungen veranstalten will, soll gehalten sein, fünf Prozent vom Nennwerth sämmtlicher Loose als Abgabe an das Reich zu entrichten. Ebenso soll, wer ausländische Loose oder Ausweise über Spieleinlagen in das Bundesgebiet einführt oder daselbst empfängt, verpflichtet sein, davon eine Stempelabgabe von fünf Prozent des Preises der einzelnen Loose und zwar in Abtheilungen von 5 Pfennig für jede Mark oder einen Bruchtheil dieses Betrags an die Reichskasse abzuführen. Die obrigkeitliche Erlaubniß zu Lotterien und Auspielungen und zum Vertrieb ausländischer Loose soll erst erteilt werden, wenn die Entrichtung der Stempelabgabe nachgewiesen ist. Dieser Besteuerung sollen insbesondere auch die Loose der Staatslotterien deutscher Bundesstaaten (z. B. die Loose der preussischen Klassenlotterie, der sächsischen, braunschweigischen, hamburgischen Staatslotterie) unterliegen. Dadurch, daß die Steuer vom Lotterienunternehmer abzuführen ist, würde das spielende Publikum durch dieselbe nicht weiter behelligt werden.

Gegenstand der Steuer sollen nur Loose öffentlicher Auspielungen bilden und auch hiebei Loose inländischer Lotterien, wenn der Gesamtpreis aller Loose den Betrag von 1000 M. nicht übersteigt, befreit sein. Loose von Auspielungen geschlossener Kreise oder Vereine, deren Abgang auf die Mitglieder beschränkt ist, würden nicht unter das Gesetz fallen. Ebenso nicht die Loose von Prämienanlehen, bezw. die sogen. Anlehenloose.

Schließlich enthält der Gesetzentwurf B. noch eine Reihe allgemeiner Bestimmungen, von welchen wir nur hervorheben wollen, daß der Vollzug des Gesetzes lediglich den betreffenden Landesbehörden und Landesbeamten übertragen und jedem Bundesstaate von der jährlichen Einnahme, welche in seinem Gebiet aus dem Verkauf von Stempelmarken oder gestempelten Blankets oder durch baare Einzahlung von Reichs-Stempelabgaben erzielt wird, mit Ausnahme der Steuer von Loosen der Staatslotterien, der Betrag von 2 Prozent aus der Reichskasse gewährt werden soll.

Ferner sollen alle die in den Abschnitten II. bis mit VI. des Entwurfs bezeichneten Schriftstücke, Werthpapiere, Urkunden, Loose u. als solche und ebenso die Wechselproteste außer der Reichs-Stempelsteuer keiner weiteren Stempelabgabe (Taxe, Sportel u.) unterliegen. Dagegen soll es unbenommen sein, von den in der Abtheilung I. des Entwurfs erwähnten sonstigen amtlichen Ausfertigungen und Eintragungen, soweit nicht das Gesetz selbst etwas anderes bestimmt, auch noch Gebühren und Abgaben für die einzelnen Bundesstaaten zu erheben.

Der Tag, mit welchem das Gesetz in Kraft treten soll, ist in dem Entwurf B. noch unbestimmt gelassen.

Das finanzielle Ergebnis des Entwurfs B. ist von der Kommission auf 19 1/2 Millionen Mark angenommen worden, und zwar die Stempelabgabe von

1. den amtlichen Ausfertigungen und Eintragungen (Abtheilung I), ohne Wechselproteste, auf etwas über 3 Millionen;
2. von den Wechselprotesten auf 1/2 Million;
3. von den Werthpapieren, Lombarddarlehen und Schlußnoten auf 6 Millionen;
4. von den Lotterielosen auf 6 Millionen (darunter 4.400.000 M. für Loose der Staatslotterien);
5. von Quittungen auf 4 bis 4 1/2 Millionen.

Zum Schluß mag noch bemerkt werden, daß dem Berichte der Kommission eine ausführliche Darstellung der in den einzelnen deutschen Bundesstaaten zur Zeit bestehenden Stempel- und verwandten Steuern, sowie der Erbschaftsteuern nebst einer Zusammenstellung der Ertragnisse dieser Steuern in den Jahren 1874, 1875 und 1876 beigefügt ist.